

# Benutzungsordnung der Stiftung ZB MED

## Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Aufgaben der Stiftung ZB MED .....	3
§ 3 Benutzungsberechtigung und Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses.....	3
§ 4 Gebühren, Entgelte und Auslagenerstattung.....	3
II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen.....	5
§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer .....	5
§ 6 Verhalten in den Räumlichkeiten der Stiftung ZB MED .....	5
§ 7 Öffnungszeiten .....	6
§ 8 Zulassung zur Benutzung / Anmeldung und Antrag.....	6
§ 9 Benutzungsausweis.....	6
§ 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses .....	7
§ 11 Datenschutzrecht .....	8
§ 12 Beachtung von Urheberrecht und Lizenzbestimmungen .....	8
§ 13 Kontrollrecht, Hausrecht und Fundsachen.....	8
§ 14 Haftung der Stiftung ZB MED.....	9
§ 15 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer .....	9
§ 16 Reproduktionen und Veröffentlichungen.....	10
III. Benutzung innerhalb der Räumlichkeiten der Stiftung ZB MED.....	11
§ 17 Benutzung in den Lesesälen.....	11
§ 18 Benutzung von wertvollen Beständen und Rara .....	11
§ 19 Nutzung von EDV-/Internet-Arbeitsplätzen und digitalen Informationsangeboten...11	
IV. Benutzung durch Ausleihe .....	12
§ 20 Allgemeine Ausleihbestimmungen.....	12
§ 21 Bestellung und Ausleihe der Medien .....	12
§ 22 Rückgabe .....	13
§ 23 Vormerkungen .....	13
§ 24 Leihfrist, Fristverlängerungen, Rückforderungen .....	13
§ 25 Semesterausleihe .....	14
§ 26 Ausleihe aus der Lehrbuchsammlung.....	14
§ 27 Leihfristüberschreitung und Ersatzpflicht .....	14
V. Edition von Handschriften .....	16
§ 28 Edition von Handschriften.....	16
VI. Überregionale Literaturversorgung – Fernleihe und Dokumentlieferung .....	17
§ 29 Bestellungen über den auswärtigen Leihverkehr und über Lieferdienste.....	17
§ 30 Lieferungen über den auswärtigen Leihverkehr und Lieferdienste .....	17
VII. Sonstige Bestimmungen .....	18
§ 31 Ergänzung der Benutzungsordnung.....	18
§ 32 Inkrafttreten .....	18

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) - Informationszentrum Lebenswissenschaften, im Folgenden „Stiftung ZB MED“ genannt, und die organisatorisch und räumlich mit ihr verbundene Medizinische Abteilung der Universitäts- und Stadtbibliothek Köln. Diese Benutzungsordnung gilt nicht für die Räumlichkeiten am Standort Bonn.

### **§ 2 Aufgaben der Stiftung ZB MED**

- (1) Zweck der Stiftung ZB MED ist laut Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ vom 19. Dezember 2013 die überregionale Informations- und Literaturversorgung in den Fachgebieten Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften sowie deren Grundlagenwissenschaften und Randgebieten zur Abdeckung des Bedarfs in Forschung, Lehre und Praxis. Die Stiftung hat hierbei insbesondere die Aufgabe der zielgruppenspezifischen Beschaffung, Erschließung, Archivierung und Bereitstellung von in- und ausländischer Literatur sowie von sonstigen analogen und digitalen Informationsmedien. Die Stiftung hat ferner die Aufgabe, Forschungs- und Entwicklungsprojekte im Bereich der Informationswissenschaften gerade auch zur Weiterentwicklung der Informations- und Literaturversorgung durch die Stiftung durchzuführen. Grundlage für die Benutzung ist diese Benutzungsordnung.

### **§ 3 Benutzungsberechtigung und Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Zur Benutzung der Stiftung ZB MED sind berechtigt natürliche Personen, die die Angebote des Informationszentrums zur Abdeckung des Bedarfs in Forschung, Lehre und Praxis nutzen.
- (2) Die Benutzung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.
- (3) Die Ausübung des Hausrechts bleibt hiervon unberührt.
- (4) Ein Benutzungsverhältnis entsteht durch Inanspruchnahme des Bestandes, der Räumlichkeiten und/oder der Serviceleistungen.
- (5) Die Benutzungsordnung kann von jedermann eingesehen werden. Eine gültige Version ist auf [www.zbmed.de](http://www.zbmed.de) verfügbar und hängt in den Räumlichkeiten der Stiftung ZB MED, Standort Köln, aus.
- (6) Die Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgt durch Betreten der Räumlichkeiten oder durch Unterschrift auf dem Antrag zur Zulassung.

### **§ 4 Gebühren, Entgelte und Auslagererstattung**

- (1) Die Benutzung der Stiftung ZB MED ist gebührenfrei, es sei denn diese Benutzungsordnung sieht etwas anderes vor.
- (2) Gebühren, Entgelte und Auslagererstattung werden nach der gültigen Gebührenordnung für die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) – Informationszentrum Lebenswissenschaften erhoben.
- (3) Eine gültige Version der Gebührenordnung der Stiftung ZB MED ist auf [www.zbmed.de](http://www.zbmed.de) verfügbar und hängt in den Räumlichkeiten der Stiftung ZB MED aus.

- (4) Forderungen der Stiftung ZB MED, die nicht fristgerecht erfüllt werden, werden nach den einschlägigen verwaltungsrechtlichen Vorschriften geltend gemacht und gegebenenfalls beigetrieben.
- (5) Für die gewerbliche Nutzung von Beständen, insbesondere für die Verwertung von Reproduktionen, kann die Stiftung ZB MED Entgelte verlangen, die im Einzelfall zu vereinbaren sind.
- (6) Für die Bereitstellung von Schlössern zu Garderobenschränken, Schließfächern und anderen Benutzungseinrichtungen kann ein Pfand in angemessener Höhe erhoben werden.

## II. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

### § 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die Leistungen der Stiftung ZB MED in Anspruch zu nehmen. Die Nutzung von häufig in Anspruch genommenen Serviceangeboten kann im Interesse aller Nutzerinnen und Nutzer zeitlich beschränkt werden.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, den Vorschriften der Benutzungsordnung und den Anordnungen des Personals der Stiftung ZB MED nachzukommen.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer haben die Medien und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und nicht zu beschädigen. Als Beschädigung gelten insbesondere das Entfernen von Seiten sowie Eintragungen jeder Art, z.B. Anstreichungen und Korrekturen von Fehlern sowie Knicken von Blättern, Tafeln oder Karten. Loseblattsammlungen und Ordner dürfen keine Blätter, Kataloge, keine Karten oder Mikrofiches entnommen werden.
- (4) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, bei der Entgegennahme oder Nutzung eines jeden Mediums dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Personal der Stiftung ZB MED mitzuteilen. Wer ein Gerät benutzen möchte, hat sich davon zu überzeugen, dass dieses unbeschädigt ist und einwandfrei arbeitet. Vor und während des Gebrauchs erkannte Schäden und Mängel sind dem Personal der Stiftung ZB MED durch die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Schäden und Verluste an Medien, Einrichtungsgegenständen und sonstigen Arbeitsmitteln, die während der Benutzung entstanden sind, sind durch die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich dem Personal der Stiftung ZB MED anzuzeigen; die Nutzerinnen und Nutzer sind schadensersatzpflichtig.

### § 6 Verhalten in den Räumlichkeiten der Stiftung ZB MED

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Betrieb der Stiftung ZB MED nicht behindert wird.
- (2) Das Verhalten bei der Benutzung ist so einzurichten, dass Sicherheit und Ordnung in den Räumlichkeiten gewahrt bleiben.
- (3) In allen der Benutzung dienenden Räumen ist größte Ruhe zu wahren.
- (4) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.
- (5) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, dürfen nicht mitgebracht werden.
- (6) Nutzerinnen und Nutzer haben den Anordnungen und Anweisungen des Personals der Stiftung ZB MED Folge zu leisten.
- (7) Mäntel und ähnliche Überbekleidung sowie Schirme, Taschen und dergleichen dürfen nicht in die Benutzungsräume mitgenommen werden. Sie können in den zur Verfügung gestellten Garderobenschränken untergebracht werden. Während des Aufenthalts im Gebäude der Stiftung ZB MED benutzte Garderobenschränke sind am selben Tag, spätestens bei Schließung des Gebäudes zu räumen. Schlösser, z.B. für die Garderobenschränke, dürfen bei Verlassen des Hauses nicht mitgenommen werden.
- (8) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, dürfen in den Räumlichkeiten der Stiftung ZB MED nur mit Zustimmung der Leitung der Stiftung oder einer von ihr beauftragten Person angefertigt werden. Persönlichkeitsrechte sind zu beachten.

- (9) Im Gebäude der Stiftung ZB MED kann die Benutzung von mitgebrachten technischen Geräten (Mobiltelefone, Datenverarbeitungsgeräte, Scanner, Diktiergeräte usw.) untersagt oder auf besondere Räumlichkeiten beschränkt werden.
- (10) Führungen durch die Räumlichkeiten werden grundsätzlich vom Personal der Stiftung ZB MED durchgeführt.
- (11) Der Zutritt zu nicht öffentlichen Räumen der Stiftung ZB MED ist nicht gestattet.

## **§ 7 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten des Gebäudes der Stiftung ZB MED werden von deren Leitung festgesetzt und durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Das Gebäude der Stiftung ZB MED kann aus triftigen Gründen zeitweise ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise.

## **§ 8 Zulassung zur Benutzung / Anmeldung und Antrag**

- (1) Wer die Leistungen der Stiftung ZB MED in Anspruch nehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und der Stiftung ZB MED.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann aus sachlichen Gründen zeitlich befristet und auf die Benutzung innerhalb der Räume der Stiftung ZB MED beschränkt oder anderweitig eingeschränkt werden.
- (3) Um die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung ZB MED nach § 2 sicherzustellen, kann deren Leitung die Benutzungsbedingungen für bestimmte Nutzergruppen unterschiedlich regeln, insbesondere die Leihfrist und die Anzahl der gleichzeitig ausleihbaren Bände. Aus besonderen Gründen kann die Benutzung von Einrichtungen und Räumen oder von einzelnen ihrer Dienstleistungen befristet auf einzelne Nutzergruppen beschränkt werden.
- (4) Zur Entleihung werden zugelassen:
  - a. die Mitglieder und Angehörigen der Universität zu Köln, einschließlich des Universitätsklinikums Köln
  - b. alle Personen, die einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland besitzen und nachweisen können
  - c. alle am Deutschen und Internationalen Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken gelten auf Dauer als zugelassen.

Für die Entleihung ist ein gültiger Benutzungsausweis erforderlich.

## **§ 9 Benutzungsausweis**

- (1) Ein Benutzungsausweis wird an berechtigte Personen auf Antrag ausgestellt. Antrag und Anmeldung sind persönlich und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, letzterer in Verbindung mit einer aktuellen Meldebestätigung, bzw. einem aktuellen elektronischen Aufenthaltstitel, vorzunehmen.
- (2) Zusätzlich ist vorzulegen:
  - a) Von Studierenden der gültige Studierendenausweis
  - b) Von Bediensteten der Universität zu Köln, einschließlich des Universitätsklinikums Köln, der Nachweis ihrer Dienststelle, deren Anschrift und Fakultät

- c) Bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des Vertreters
- (3) Die Stiftung ZB MED kann in Ausnahmefällen auf einzelne Anforderungen bei der Antragstellung verzichten.
  - (4) Änderungen der Anschrift, des Namens oder des Status sind unverzüglich mitzuteilen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.
  - (5) Bei der Zulassung wird ein Benutzungsausweis ausgehändigt. Der Benutzungsausweis bleibt Eigentum der Stiftung ZB MED. Er ist nicht auf andere Personen übertragbar. Er ist sorgfältig aufzubewahren und bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zurückzugeben.
  - (6) Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen auf keinen Fall an Dritte weitergegeben werden.
  - (7) Die Gültigkeit des Benutzungsausweises wird bei Studierenden bis zum Ende des laufenden Semesters, bei allen anderen auf ein Jahr befristet und ist nach Ablauf der Frist neu zu beantragen. Eine Verlängerung des Benutzungsausweises und damit der Zulassung zur Entleihe ist persönlich, unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, letzterer in Verbindung mit einer aktuellen Meldebestätigung, bzw. einem elektronischen Aufenthaltstitel, zu beantragen.
  - (8) Bei Zweifeln über die Berechtigung zur Ausleihe auf Grund des vorgelegten Benutzungsausweises kann die Stiftung ZB MED die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen.
  - (9) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch von ihm zu vertretenden Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen.
  - (10) Der Verlust des Benutzungsausweises ist der Stiftung ZB MED unverzüglich, spätestens am folgenden Öffnungstag, nachdem der Verlust festgestellt wurde, mitzuteilen. Bis zur Sperrung des Benutzungsausweises haftet die Nutzerin bzw. der Nutzer für die der Stiftung ZB MED entstandenen Schäden.

## § 10 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Zulassung gemäß § 8 endet unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung mit Ablauf der Gültigkeitsfrist des Benutzungsausweises.
- (2) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind alle aus der Stiftung ZB MED entlehnten Werke sowie der Benutzungsausweis zurückzugeben. Ausstehende Verpflichtungen sind zu begleichen.
- (3) Wünscht die Nutzerin oder der Nutzer das Benutzungsverhältnis zu beenden oder werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, so sind die ausgeliehenen Medien sowie der Benutzungsausweis zurückzugeben.
- (4) Verstößt eine Nutzerin oder ein Nutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen der Stiftung ZB MED oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Stiftung ZB MED die Nutzerin oder den Nutzer vorübergehend, dauernd oder teilweise von der Benutzung ausschließen. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Nutzerin oder des Nutzers bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- (5) Bei besonders schweren Verstößen ist die Stiftung ZB MED berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## § 11 Datenschutzrecht

- (1) Die Stiftung ZB MED erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
- (2) Die Stiftung ZB MED kann den Abruf von Internetdiensten unterbinden, die gegen Bestimmungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes verstoßen. Bei solchen Verstößen darf sie die im Rahmen der technischen Möglichkeiten gegebene Protokollierung von Zugriffen zur Beweisführung heranziehen.
- (3) Bei Benutzung der Computerarbeitsplätze ist der Nutzer oder die Nutzerin selbst für den Schutz der eigenen persönlichen Daten verantwortlich. Daher ist er oder sie verpflichtet, offene Anwendungen bei Verlassen des Arbeitsplatzes zu schließen.

## § 12 Beachtung von Urheberrecht und Lizenzbestimmungen

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Von urheberrechtlich geschützten Werken dürfen nur kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, vervielfältigt werden. Es dürfen keine Kopien von im Wesentlichen vollständigen Büchern oder Zeitschriften gemacht werden, sowie keine Vervielfältigungen von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik.
- (3) Vervielfältigungen dürfen zu den in § 53 UrhG genannten Zwecken gemacht werden. Dazu gehören insbesondere der eigene wissenschaftliche Gebrauch, der eigene Gebrauch für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Hochschulen, in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung. Vervielfältigungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen.
- (4) Die in elektronischer Version angebotene Literatur darf nicht systematisch heruntergeladen, weiter versendet noch gewerblich genutzt werden. Nutzerinnen und Nutzer müssen die jeweils geltenden Lizenzbestimmungen beachten.
- (5) Zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch erstellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht verbreitet werden.
- (6) Wird die Stiftung ZB MED wegen Verletzung des Urheberrechtsgesetzes oder lizenzvertraglicher Bestimmungen von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist die verursachende Nutzerin bzw., der Nutzer verpflichtet, die Stiftung ZB MED schadlos zu halten.

## § 13 Kontrollrecht, Hausrecht und Fundsachen

- (1) Zur Sicherung ihrer Bestände ist die Stiftung ZB MED berechtigt, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen zu treffen.
- (2) Alle mitgeführten Medien und Gegenstände sind am Empfang deutlich erkennbar und unaufgefordert vorzuzeigen. Die Stiftung ZB MED ist ferner befugt, den Inhalt von mitgeführten Taschen und anderen Behältnissen zu kontrollieren.
- (3) Dem Personal der Stiftung ZB MED ist auf Verlangen ein amtlicher Ausweis oder der Benutzungsausweis vorzulegen.
- (4) Bei Verdacht des Missbrauchs dürfen Garderobenschränke kontrolliert werden. Die Stiftung ZB MED ist außerdem berechtigt, nicht fristgemäß freigemachte Garderobenschränke auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers zu räumen.
- (5) Im Gebäude der Stiftung ZB MED gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Schließ-

- und Garderobenfächern entnommene Gegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (6) Bei Verdacht auf missbräuchliche Benutzung der Computerarbeitsplätze ist das Personal der Stiftung ZB MED zu geeigneten Kontrollen berechtigt und kann Maßnahmen gemäß dieser Benutzungsordnung ergreifen.
  - (7) Die Leitung der Stiftung ZB MED oder von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.

#### **§ 14 Haftung der Stiftung ZB MED**

- (1) Die Stiftung ZB MED haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in ihre Räumlichkeiten mitgebracht werden. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den vorhandenen Aufbewahrungseinrichtungen abhandenkommen, sowie für Geld, Wertsachen und Kostbarkeiten.
- (2) Die Stiftung ZB MED haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch ihre unrichtigen, unvollständigen, unterbliebenen oder zeitlich verzögerten Leistungen entstehen. Dasselbe gilt für unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch Nutzung von Datenträgern, Datenbanken oder elektronischen Netzen entstehen und für Schäden, die auf Grund von fehlerhaften Inhalten der genutzten Medien bzw. durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gem. Absatz 1 und 2 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung ZB MED zurückzuführen sind. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, haftet die Stiftung ZB MED unbeschränkt.
- (4) Die Stiftung ZB MED haftet nicht für unmittelbare oder mittelbare Schäden aufgrund von Verletzungen des Urheberrechts oder der Lizenzbestimmungen durch Nutzerinnen und Nutzer. Wird die Stiftung ZB MED wegen Verletzung des Urheberrechtsgesetzes oder lizenzvertraglicher Bestimmungen von dritter Seite in Anspruch genommen, so ist der/die verursachende Nutzer oder Nutzerin verpflichtet, die Stiftung ZB MED schadlos zu halten. Sie haftet ebenfalls nicht für die Verletzung von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzerinnen oder Nutzern und Internetdienstleistern.

#### **§ 15 Haftung der Nutzerinnen und Nutzer**

- (1) Für Schäden und Verluste an Medien, die während der Benutzung entstanden sind, hat die Nutzerin oder der Nutzer in angemessener Frist Schadensersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer den Schaden oder den Verlust nicht zu vertreten hat. Haben die Nutzerinnen und Nutzer die Leihfrist überschritten, so haften sie für den Verlust oder Beschädigungen von ausgeliehenen Medien auch dann, wenn sie kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stiftung ZB MED nach pflichtgemäßem Ermessen. Als Ersatzleistung kann, nach Wahl der Stiftung ZB MED entweder der frühere Zustand wiederhergestellt werden, ein vollwertiges Ersatzexemplar beschafft werden oder Geldersatz geleistet werden.
- (2) Für Schäden an technischen Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, haften die Nutzerinnen und Nutzer. Dies gilt nicht, wenn die Nutzerin oder der Nutzer den Schaden nicht zu vertreten hat.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer ist für Schäden, die aus dem Verlust oder Missbrauch des Benutzungsausweises oder Passwortes durch Dritte entstehen, bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Verlustmeldung bei der Stiftung ZB MED haftbar, es sei denn, die Nutzerin oder

der Nutzer hat den Verlust oder den Missbrauch nicht zu vertreten.

## § 16 Reproduktionen und Veröffentlichungen

- (1) Es ist gestattet, Vervielfältigungen aus den Medien der Stiftung ZB MED anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für im Rahmen der Fernleihe oder der Dokumentlieferung bereit gestellte Medien, es sei denn Fernleihbedingungen oder vertragliche Bedingungen sehen etwas anderes vor. Dabei sind die Bestimmungen des § 12 dieser Benutzungsordnung zu beachten.
- (2) Die Stiftung ZB MED kann auf Antrag kostenpflichtig Kopien aus Mikrofiches, Mikrofilmen und andere Reproduktionen aus ihren Beständen oder aus dem von ihr vermittelten Bibliotheksgut anfertigen oder anfertigen lassen, soweit gesichert ist, dass die Werke nicht beschädigt werden.
- (3) Vervielfältigungen aus Handschriften und anderen Sonderbeständen sowie älteren, wertvollen oder schonungsbedürftigen Werken dürfen nur von der Stiftung ZB MED oder mit ihrer Einwilligung angefertigt werden. Die Stiftung ZB MED bestimmt die Art der Vervielfältigung. Sie kann eine Vervielfältigung aus konservatorischen Gründen ablehnen oder einschränken.
- (4) Stellt die Stiftung ZB MED selbst die Vervielfältigung her, so verbleiben ihr die daraus erwachsenen Rechte; die Originalaufnahmen verbleiben in ihrem Eigentum.
- (5) Eine Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke (z.B. Dokumentlieferdienste, Reprints, Faksimileausgaben, Postkarten) oder in größerem Umfang bedarf einer besonderen Vereinbarung, die auch die Gegenleistung bestimmt. Das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht darf ohne Genehmigung der Stiftung ZB MED nicht auf Dritte übertragen werden.
- (6) Für die Einhaltung der Urheber- und Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte Dritter beim Kopieren bzw. beim Gebrauch von Vervielfältigungen ist der Nutzer bzw. die Nutzerin selbst verantwortlich.
- (7) Bei jeder beabsichtigten Veröffentlichung oder bildlichen Wiedergabe von Medien aus dem Bestand der Stiftung ZB MED, die urheberrechtsfrei sind, ist das Vorhaben vorher schriftlich mitzuteilen und die Zustimmung der Leitung einzuholen. Im Interesse der laufenden Dokumentation und der Information verpflichtet sich die Nutzerin oder der Nutzer, der Stiftung ZB MED Belegexemplare oder Sonderdrucke von Arbeiten über die Bestände der Stiftung ZB MED kostenlos zu überlassen. Von jeder Veröffentlichung aus und über Bestände der Stiftung ZB MED ist ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich sofort nach Erscheinen an die Stiftung ZB MED abzuliefern. Sonderregelungen in Einzelfällen bleiben der Stiftung ZB MED vorbehalten. Die Bestimmungen des Urheberrechts bleiben unberührt.

### **III. Benutzung innerhalb der Räumlichkeiten der Stiftung ZB MED**

#### **§ 17 Benutzung in den Lesesälen**

- (1) Alle in den Benutzungsbereichen aufgestellten Medien können an Ort und Stelle benutzt werden. Nach Gebrauch sind die Werke an ihren Standort zurückzustellen oder an einem dafür bestimmten Platz abzulegen.
- (2) Alle in den Magazinen aufgestellte Medien sowie ggf. Medien aus dem Besitz anderer Bibliotheken können zur Benutzung in den Lesesaal bestellt werden. Nach Gebrauch sind diese Medien an der Ausleihe wieder zurückzugeben.
- (3) Medien, die für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, können nur bei Nachweis eines beruflichen oder wissenschaftlichen Zweckes eingesehen werden. Aus rechtlichen oder konservatorischen Gründen kann die Benutzung von Medien von besonderen Bedingungen abhängig gemacht oder für einen angemessenen Zeitraum ausgeschlossen werden. Lesesaalplätze sind nach Beendigung der täglichen Arbeit abzuräumen.

#### **§ 18 Benutzung von wertvollen Beständen und Rara**

Wertvolle Bestände und Rara (seltene, zumeist ältere Werke, die einen hohen materiellen oder ideellen Wert besitzen) dürfen nur in den von der Stiftung ZB MED für die Einsichtnahme bestimmten Räumen benutzt werden. Die für die Erhaltung dieser Bestände notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und Anweisungen des Personals der Stiftung ZB MED sind zu beachten.

#### **§ 19 Nutzung von EDV-/Internet-Arbeitsplätzen und digitalen Informationsangeboten**

- (1) Die Nutzung aller EDV-/Internet-Arbeitsplätze und digitalen Informationsangebote ist ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken, für die berufliche Arbeit und Fortbildung und im Rahmen von Studium, Forschung und Lehre gestattet. Sie dürfen nicht für ZB MED-stiftungsfremde Zwecke genutzt werden. ZB MED-stiftungsfremd ist alles, was Arbeit und Auftrag der Stiftung ZB MED behindert, gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstößt.
- (2) Die Nutzung der Geräte ist kostenfrei. Eine Anmeldung/Registrierung ist erforderlich.
- (3) Anweisungen zur Benutzung der Geräte, Datenbanken und Internetdienste sind einzuhalten. Es ist den Nutzerinnen und Nutzern nicht gestattet, Änderungen in den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen oder an der Software durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren.
- (4) Die Nutzung und Verbreitung pornografischer und extremistischer Informationen ist untersagt. Ausnahmen können nur mit Zustimmung der Leitung der Stiftung ZB MED oder einer von ihr beauftragten Person im Einzelfall gemacht werden.
- (5) Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die durch Manipulation oder sonstige unerlaubte Benutzungen an den Geräten und Medien entstehen, es sei denn, sie haben die schädigende Handlung oder Manipulation nicht zu vertreten. Vor und während des Gebrauchs erkannte Mängel an den Geräten sind dem Personal der Stiftung ZB MED unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei starker Nachfrage kann die Benutzung der Geräte zeitlich beschränkt werden.

## IV. Benutzung durch Ausleihe

### § 20 Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Vorhandene Medien können erst nach Zulassung zur Entleihe zur Benutzung außerhalb der Räumlichkeiten der Stiftung ZB MED ausgeliehen werden.
- (2) Die Anzahl der pro Person entlehbaren Medien kann beschränkt werden.
- (3) Von der Ausleihe ausgenommen sind in der Regel:
  - a) die als Präsenzbestand gekennzeichneten Bestände
  - b) Zeitschriften und Zeitungen (gebunden und ungebunden)
  - c) Werke, die älter als 100 Jahre sind
  - d) Werke, die jünger als 100 Jahre sind und einen hohen materiellen oder ideellen Wert besitzen (Rara)
  - e) Loseblattausgaben, ungebundene Werke
  - f) Mikroformen
  - g) Karten
  - h) sonstige Informationsmittel, die sich für die Ausleihe nicht eignen.
- (4) Die Leitung der Stiftung ZB MED kann Ausleihbeschränkungen aufheben oder zusätzlich festlegen und die betreffenden Medien zurückfordern, insbesondere wenn dies wegen ihres Erhaltungszustands geboten erscheint, wenn gesetzliche Vorschriften dies verlangen oder berechnigte Interessen Dritter dies erfordern. Häufig verlangte Medien können vorübergehend mit verkürzter Leihfrist oder gar nicht ausgeliehen werden.
- (5) Die Mitnahme von nicht ordnungsgemäß ausgeliehenen Medien kann unbeschadet weiterer Maßnahmen zur polizeilichen Anzeige gebracht werden.

### § 21 Bestellung und Ausleihe der Medien

- (1) Die Bestellung von ausleihbaren Medien aus dem Magazin erfolgt in der Regel elektronisch mittels des Suchportals der Stiftung ZB MED.
- (2) Fernmündliche Bestellungen werden nicht angenommen.
- (3) Die bestellten Medien sind grundsätzlich persönlich unter Vorlage des Benutzungsausweises abzuholen.
- (4) Sollen sie durch eine beauftragte Person abgeholt werden, so ist, nach Möglichkeit vorab, eine Vollmacht für die beauftragte Person zu hinterlegen; in Ausnahmefällen kann ihr eine schriftliche Vollmacht mitgegeben werden. Die beauftragte Person muss sich durch einen Bundespersonalausweis oder eine Meldebescheinigung, die nicht älter als 2 Jahre ist, ausweisen.
- (5) Die Stiftung ZB MED ist berechnigt, aber nicht verpflichtet, die Medien jeder Person auszuhändigen, die den entsprechenden Benutzungsausweis vorzeigt. Sie ist ferner berechnigt, aber nicht verpflichtet, die Identität der Nutzerin oder des Nutzers zu überprüfen. Die Nutzerin oder der Nutzer darf sich einer bevollmächtigten Person als Vertreterin bzw. Vertreter bedienen. Bei Verdacht des Missbrauchs kann der Benutzungsausweis einbehalten werden.
- (6) Die Ausleihe erfolgt mittels des Benutzungsausweises an den zur Ausgabe bestimmten Schaltern. Die maschinelle Erfassung des Ausleihvorgangs gilt als Nachweis für die Aushändigung des Werkes. Der Nutzer bzw. die Nutzerin haftet von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Medien.

- (7) Bei Werken, die nicht elektronisch verbucht werden können, erfolgt die Ausleihe durch einen von der Nutzerin oder dem Nutzer ausgestellten Leihschein.
- (8) Bestellte und vorgemerkte Medien werden 10 Arbeitstage an der Ausleihtheke zur Abholung bereitgehalten.
- (9) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 22 Rückgabe**

- (1) Die entlehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist unaufgefordert zurückzugeben. Ansonsten gilt die Leihfrist als überschritten und es werden Gebühren gemäß der geltenden Gebührenordnung fällig.
- (2) Die Rückgabepflicht entsteht auch, wenn die Stiftung ZB MED vor Ablauf der Leihfrist ein Werk aus wichtigen Gründen zurückfordert, insbesondere, wenn es aus dienstlichen Gründen oder wegen einer Vormerkung benötigt wird.
- (3) Die Rückgabe kann auch per Post erfolgen. Kosten und Gefahr tragen die Entleihenden. Die Medien müssen spätestens am letzten Tag der Leihfrist vor Ende der Öffnungszeiten bei der Stiftung ZB MED eingehen.
- (4) Bei der Rückgabe werden die Nutzerin oder der Nutzer durch Löschen des Ausleihvermerks in der Datei des Ausleihsystems entlastet.
- (5) Bei der Rückgabe entlehener Medien wird den Entleihenden eine Rückgabequittung ausgehändigt. Erst damit gilt die Rückgabe als vollzogen. Die Quittung soll im eigenen Interesse aufbewahrt werden. Mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung hergestellte Quittungen sind ohne Unterschrift gültig.
- (6) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Rückgabe von Werken über den aktuellen Stand ihres Nutzerkontos zu kontrollieren. Reklamationen sind unverzüglich geltend zu machen.

## **§ 23 Vormerkungen**

- (1) Verleihe Werke können durch andere Nutzerinnen und Nutzer zur Ausleihe oder zur Benutzung in den Lesesälen vorgemerkt werden. Die Bestellerin oder der Besteller wird benachrichtigt, sobald das gewünschte Werk bereitliegt. Die Benachrichtigung per E-Mail ist kostenlos, die per Post gebührenpflichtig (Portokosten).
- (2) Auskunft darüber, wer ein Medium ausgeliehen oder vorgemerkt hat, wird nicht erteilt.
- (3) Die Stiftung ZB MED kann die Zahl der Vormerkungen auf dieselbe Medieneinheit und die Anzahl der Vormerkungen pro Nutzerin oder Nutzer begrenzen.
- (4) Aus wichtigem Grund kann die Stiftung ZB MED selbst Vormerkungen vornehmen und bereits bestehende Vormerkungen stornieren und zurücksetzen.

## **§ 24 Leihfrist, Fristverlängerungen, Rückforderungen**

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Im Einzelfall kann eine andere Leihfrist festgesetzt werden.
- (2) Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird und die Entleiherin oder der Entleiher den Verpflichtungen der Stiftung ZB MED gegenüber nachgekommen ist. Verlängerungen der Leihfrist können vor Ablauf der Leihfrist selbst vorgenommen werden oder schriftlich oder persönlich beantragt werden. Die Nutzerinnen

- und Nutzer sind verpflichtet, die vollzogene Fristverlängerung über den aktuellen Stand ihres Nutzerkontos zu kontrollieren. Reklamationen sind unverzüglich geltend zu machen.
- (3) Die Anzahl der Leihfristverlängerungen ist auf zweimal begrenzt. Bei der Fristverlängerung kann die Stiftung ZB MED die Vorlage des ausgeliehenen Werkes verlangen. Eine Verlängerung der Leihfrist über die Gültigkeitsdauer der Zulassung zur Benutzung hinaus wird nicht gewährt.

## **§ 25 Semesterausleihe**

- (1) Entleihen Professorinnen bzw. Professoren und Hochschuldozentinnen bzw. Hochschuldozenten der Universität zu Köln Medien, so endet die Leihfrist mit dem Semester. Für Medien, die weniger als vier Wochen vor Semesterende entliehen werden, endet sie mit dem folgenden Semester.
- (2) Die Stiftung ZB MED kann jederzeit Medien aus dienstlichen Gründen oder wegen einer Vormerkung unter Verkürzung der Leihfrist zurückfordern. In Fällen der Vormerkung beträgt die Leihfrist mindestens vier Wochen.
- (3) In Ausnahmefällen können andere Personen den in Abs. 1 genannten gleichgestellt werden, sofern dies zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Vorhaben notwendig ist.

## **§ 26 Ausleihe aus der Lehrbuchsammlung**

Die Lehrbuchsammlung stellt für Studienzwecke mehrere Exemplare eines Medientitels bereit. Zur Entleihung dieses Bestandes sind nur Kölner Studierenden und Kölner Bürgerinnen und Bürger zugelassen. Es gelten folgende Grundsätze:

- (1) Die gewünschten Medien sind selbst an den Ausleihschalter zu befördern.
- (2) Die Leihfrist beträgt für alle Entleihenden in der Regel vier Wochen; Semesterausleihe ist nicht möglich.
- (3) Vormerkung und Verlängerung sind nicht möglich.
- (4) Ein zurückgegebenes Medium kann von den Entleihenden erst nach Ablauf einer Sperrfrist erneut ausgeliehen werden.

## **§ 27 Leihfristüberschreitung und Ersatzpflicht**

- (1) Für Medien, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist ein Entgelt nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Stiftung ZB MED zu entrichten.
- (2) Die Stiftung ZB MED ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, schriftlich die Rückgabe des entliehenen Mediums unter Fristsetzung anzumahnen. Sie sendet die Mahnschreiben an die letzte ihr von der oder von dem Entleihenden mitgeteilte Adresse; das Postzustellrisiko trägt die bzw. der Entleihende. Die Mahnungen zur Rückgabe gelten drei Tage nach Einlieferung bei der Post als zugestellt. E-Mail-Mahnungen bedürfen keiner Unterschrift und gelten als sofort zugestellt.
- (3) Solange die Entleiherin oder der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann die Stiftung ZB MED die Ausleihe weiterer Medien an sie oder ihn einstellen und die Verlängerung der Leihfrist versagen sowie weitere Dienstleistungen sperren.
- (4) Sobald sich ein Entgelt im Sinne des Absatz 1 auf einen von der Stiftung ZB MED festgelegten Betrag summiert, wird der Benutzungsausweis gesperrt. Damit sind keine weiteren

Bestellungen/Ausleihen oder Aktionen auf dem Nutzungskonto (z.B. Fristverlängerungen) seitens der Nutzerin oder des Nutzers möglich. Wird auf die vierte Mahnung hin das entlehene Werk nicht innerhalb der in dieser Mahnung festgesetzten Frist von 14 Tagen zurückgegeben, so kann die Stiftung ZB MED Ersatzbeschaffung auf Kosten der Nutzerin bzw. des Nutzers durchführen oder Wertersatz verlangen.

## **V. Edition von Handschriften**

### **§ 28 Edition von Handschriften**

- (1) Die Edition einer Handschrift, von Teilen einer Handschrift oder eines Autographs bedarf der Genehmigung der Direktion der Stiftung ZB MED.
- (2) Die Vorbereitung einer Edition berechtigt nicht zu dem Verlangen, andere von der Benutzung der Handschrift oder des Autographs auszuschließen.

## **VI. Überregionale Literaturversorgung – Fernleihe und Dokumentlieferung**

### **§ 29 Bestellungen über den auswärtigen Leihverkehr und über Lieferdienste**

- (1) Medien, die nicht im eigenen Bestand sind, können durch die Vermittlung der Stiftung ZB MED kostenpflichtig auf dem Wege des regionalen, deutschen oder internationalen Leihverkehrs sowie über Dokumentlieferdienste bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Die Ausleihe und Gebührenerhebung erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnung, nach internationalen Vereinbarungen und zu den besonderen Bedingungen der verleihenden Bibliothek. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
- (2) Nicht abgeholte Medien werden nach Ablauf der Leihfrist oder auf Verlangen der gebenden Bibliothek zurückgesandt. Gelieferte Kopien werden für eine angemessene Dauer aufbewahrt.

### **§ 30 Lieferungen über den auswärtigen Leihverkehr und Lieferdienste**

- (1) Die Stiftung ZB MED stellt ihre Medien im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs sowie über verschiedene Lieferdienste zur Verfügung. Dies erfolgt nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Leihverkehrsordnungen und den Bestimmungen der Benutzungsordnung. Gebühren dafür werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der Stiftung ZB MED nutzergruppenabhängig erhoben.
- (2) § 20 Absätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Zuordnung zur entsprechenden Nutzergruppe muss gegebenenfalls von den Nutzerinnen und Nutzern nachgewiesen werden.

## **VII. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 31 Ergänzung der Benutzungsordnung**

Die Leitung der Stiftung ZB MED oder von ihr benannte Personen sind berechtigt, Ausführungsbestimmungen und Ergänzungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen und bekannt zu geben. Über Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung entscheiden die Leitung der Stiftung ZB MED oder von ihr benannte Personen auf Antrag.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung wurde am 23.11.2015 vom Stiftungsrat der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) - Informationszentrum Lebenswissenschaften erlassen.

gez. Dr. Dietrich Nelle

Interimsdirektor der Stiftung Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) –  
Informationszentrum Lebenswissenschaften